

tentiarie ('The sources for the history of the papal penitentiary', *American Journal of Theology* IX, 1905, 421—450). Von den mehrfachen neuen Belegen, die H. hierbei aus Hss. beibringt, sei auf die sehr interessante, über die Neuredaktion des Formelbuchs der Poenitentie unter Benedikt XII. handelnde Mitteilung aus Cod. Vat. Lat. n. 5737, f. 60 (S. 437, N. 73) noch besonders hingewiesen.

M. T.

76. Als Vorarbeit zu einer Edition des Taxbuches der päpstlichen Kammer über die Bemessung des Servitium commune, deren Zustandekommen einem längst gefühlten Bedürfnis entsprechen würde, veröffentlicht E. Göller in den 'Quellen und Forschungen aus Italienischen Archiven und Bibliotheken' herausg. vom preuss. hist. Institut in Rom, VIII, 1—103 eine Studie über Entstehung und Anlage des 'Liber taxarum der päpstlichen Kammer', in der er sehr lehrreich und sachkundig über die Technik der Bemessung des Servitium commune, über die wahrscheinliche Entstehungszeit eines besonderen Taxbuches und über die zahlreichen Hss. handelt, die er teils bereits kritisch bearbeitet hat, teils zunächst verzeichnet. Die Beilagen S. 60 ff. bringen reichhaltiges und wertvolles Material.

M. T.

77. Der Aufsatz von P. Richard, Origines de la nonciature de France: Nonces résidents avant Léon X. 1456—1511' in der Revue des questions historiques, Nouv. sér. XXXIV, 103—147 schildert die fortschreitenden Versuche auf diesem Gebiete der päpstlichen Diplomatie, z. B. unter Sixtus IV., bis zu Leo X., dem eigentlichen Begründer ständiger Nuntiaturen.

E. M.

78. W. Ewald untersucht als Vorstudie zu dem von der Rheinischen historischen Kommission geplanten grossen Siegelwerk 'die Siegel des Erzbischofs Anno II. von Köln (1056—1075)' (*Westdeutsche Zeitschrift* XXIV, 19—34). Die 18 Urkunden Annos, deren Siegel noch erhalten sind, weisen nicht weniger als 12 verschiedene Typen auf! Ewald gelangt in seiner Untersuchung, die er durch wohlgelungene Siegelabbildungen erläutert, zum Ergebnis, von dem Dutzend nur eine Siegeltype (Nr. 1 der Tafel) als echt anzuerkennen, alle anderen aber als Nachgüsse oder freie Fälschungen zu verwerfen. Die Notwendigkeit eingehender und planmässiger Untersuchung unserer älteren Fürstenurkunden ist hier wieder einmal glänzend erwiesen.

M. T.